

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 2026/0097 Datum: 19.08.2026 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in: Ulrich Lindhorst		
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	21.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	01.10.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	08.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den Erläuterungen zur Gebührenkalkulation wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die ermittelten Gebührensätze betragen je ½ Einsatzstunde für Löschfahrzeuge 125,00 EUR, für Rüst- und Gerätewagen 125,00 EUR, für Einsatzleitwagen 60,00 EUR, für sonstige Fahrzeuge/Anhänger 60,00 EUR und für das Personal 35,00 EUR.
- 3.) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ist am 11.05.2021 beschlossen worden und gilt aktuell in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2022. Wegen einer zwischenzeitlichen Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und aufgrund ergangener Rechtsprechungen haben die kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung des Niedersächsischen Innenministeriums eine neue Muster-satzung erarbeitet.

Zudem ist nach drei Jahren auch die Gebührenkalkulation für die Gemeinde Bad Laer zu aktualisieren.

Grundsatz

Nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Dagegen können die Kommunen für bestimmte Einsätze bzw. Dienstleistungen gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben. Dazu zählen:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, oder
2. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Lauf- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. Stellung einer Brandsicherheitswache,
6. Andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. Freiwillige Einsätze und Leistungen.

Außerdem können die Kommunen nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG bei nach Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, und
3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass im § 30 NBrandSchG der Kostenersatz bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen geregelt ist. Hier gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Nachbarschaftshilfe von umliegenden Feuerwehren unentgeltlich ist. Abweichend davon hat eine Kommune einer Nachbarschaftshilfe

leistenden Gemeinde die Kosten zu ersetzen, wenn die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

Satzungsinhalt

Die Gebührensatzung muss alle Anforderungen des NKomVG (§ 10) und des NKAG (§ 2) erfüllen. Dazu gehören u. a. eine vollständige Angabe der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, die konkrete Angabe (Beschreibung, Auflistung) der einzelnen Gebührentatbestände, die Angaben zur Berechnung und zur Höhe der Gebühr, die Angabe des Zeitpunkts des Entstehens und der Fälligkeit der Gebühr, die Auflistung der Kostenschuldner, ggf. auch eine Härtefallregelung. Der vorliegende Satzungsentwurf der Gemeinde Bad Laer orientiert sich an der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.

Berechnung der Gebühren nach dem NKAG

Bei der Berechnung der Gebühren nach dem NKAG sind die „Hinweise zur Gebührenkalkulation Feuerwehr“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mit Stand vom 18.03.2026 beachtet worden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu der Gebührenkalkulation anzumerken:

Kalkulationszeitraum

Zur Versteigerung der Gebühren und um den Aufwand für die Kalkulation zu mindern, wird der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt (§ 5 Abs. 2 S. 2 NKAG). Dies bedeutet, dass die Kosten für den Kalkulationszeitraum im Wege eines dreijährigen Durchschnitts ermittelt werden. Die Gebührensätze werden auf dieser Basis einheitlich für den gesamten Zeitraum berechnet. Nach Ende jedes Kalkulationszeitraumes ist durch Nachkalkulation eine Gebührenüber- oder -unterdeckung festzustellen.

Einschränkend ist zu beachten, dass nach der gegenüber der Anwendung des NKAG vorrangigen Regelung des NBrandSchG die dort genannten Einsatzfälle der Feuerwehr unentgeltlich sind. Das in § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll, gilt also für die Feuerwehr nicht.

Kostenermittlung

Für die kalkulatorischen Kosten sind sowohl bei den Fahrzeug- als auch bei den Gebäudekosten die Anschaffungs- und Herstellungswerte zur Ermittlung der linearen Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen. Für die Abschreibungssätze wird auf die vom Niedersächsischen Innenministerium veröffentlichte Tabelle zurückgegriffen. Sofern die Nutzungsdauer einzelner Vermögensgegenstände bereits überschritten wurde, sind diese kostenrechnerisch nicht mehr erfasst worden (wie z. B. RW 1 und MTW).

Die angemessene Verzinsung des Kapitals erfolgt immer vom Restbuchwert. Es wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital genutzt. Dabei bietet es sich an, auf kalkulatorische Zinssätze aus anderen Gebührenbereichen der Kommune zurückzugreifen (vgl. Gebührenberechnung 2026 für das Wassergeld). Zuschüsse Dritter bleiben bei der Verzinsung außer Betracht.

Zu den Fahrzeugkosten gehört der gesamte Aufwand für die Unterhaltung (Wartung, Reinigung und Reparaturen inklusive der Kosten für den Einsatz eigenen Personals, Versicherungen, Betriebsstoffe, usw.).

Die Gebäudekosten sind anzusetzen, sie werden anteilig auf die Fahrzeugstunden und Personalkosten verteilt.

Zu den Personalkosten gehören insbesondere der Aufwand für Leistungen nach den §§ 33 und 34 NBrandSchG, für Unfallversicherungsbeiträge, für Aus- und Fortbildung, für die Dienst- und Schutzkleidung, der einsatzbezogene Verwaltungskostenanteil in der Gemeindeverwaltung sowie der Aufwand für hauptamtliche Handwerker und Gerätewarte. Aufwendungen für Entgeltfortzahlungen nach § 32 NBrandSchG können als Auslagen neben der Gebühr abgerechnet oder in die Kalkulation einbezogen werden.

Etwaig entstehende Verpflegungskosten für die Einsatzkräfte werden als Auslagen abgerechnet.

Die Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer sind nicht kostenmindernd in Ansatz zu bringen.

In die Kostenerfassung mit einzubeziehen sind die Vorhaltekosten, also insbesondere der Aufwand für den lfd. Übungsbetrieb in der Feuerwehr. Auch der Aufwand für die Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr gehört dazu.

Einsatzstunden

Der Kalkulation zugrunde zu legen sind jeweils die Jahreseinsatzstunden aller Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugart. Zur Ermittlung der Jahreseinsatzstunden sind alle Einsätze, das heißt auch Einsätze bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse sowie für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, die gemäß § 29 Abs. 1 NBrandSchG grundsätzlich gebührenfrei sind, zugrunde zu legen. Auch die weiteren freiwilligen Leistungen sind in die Ermittlung miteinzubeziehen.

Ausgehend von einem Urteil des OVG Celle vom 28.06.2012 wird von einem Abrechnungsintervall von 30 Minuten ausgegangen.

Gebührenermittlung

Der Gebührenermittlung liegt ein umfassender Betriebsabrechnungsbogen zugrunde. Das nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG bestehende Ermessen, ob überhaupt eine Gebühr erhoben werden soll, beinhaltet auch die Möglichkeit, in der Satzung nicht kostendeckende und damit niedrigere Gebühren festzusetzen (vgl. Nds.OVG vom 19.03.2019 - 11 LA 28/17). Insoweit kann die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim

Satzungsbeschluss etwa durch Deckelung einer unangemessenen hohen Gebühr beeinflusst werden. Deshalb wird seitens der Verwaltung empfohlen, keine kosten-deckende Gebühr zu erheben und die Gebühren stattdessen wie folgt festzusetzen (Gebührentarif je ½ Einsatzstunde):

- Löschfahrzeuge (TLF, LF, HLF)	125,00 €
- Rüst- und Gerätewagen (RW, GW)	125,00 €
- Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €
- Sonstige Fahrzeuge und Anhänger	60,00 €

Pauschalsätze für Brandmeldeanlagen und Brandsicherheitswachen

Als Pauschalsatz für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen soll ein Betrag in Höhe von 300,00 € festgelegt werden ohne gesonderte Berechnung von Fahrzeug und Personal. Als Pauschalsatz für Brandsicherheitswachen soll ein Betrag in Höhe von 100,00 € festgelegt werden ohne gesonderte Berechnung von Fahrzeug und Personal.

Finanzielle Auswirkungen:

Budget / Produkt: 06/12610

Ergebnishaushalt: 01.05 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Finanzhaushalt: 01.04 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Investitions-Nr.:

☐ Keine finanziellen Auswirkungen.

☐ Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

☒ Bemerkungen:

Jährliche Erträge von rd. 5.000,- €.